



Satzung der Evangelischen Kita Annengarten, **Neckarstr. 21, 16341 Panketal**

Stand 1. Juli 2009

0. Präambel

Die Evangelische Kindertagesstätte Annengarten ist Teil der ev. Kirchengemeinde Zepernick und nimmt aktiv an deren Leben teil. Die Einrichtung steht allen interessierten Eltern und Kinder offen, unabhängig von religiösen, ethnischen oder weltanschaulichen Zugehörigkeiten.

1. Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Inanspruchnahme von Plätzen in der Evangelischen Kindertagesstätte (Kita) Annengarten in freier Trägerschaft der Evangelischen Kirchengemeinde Zepernick.

2. Platzangebot

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Zepernick hält folgendes Platzangebot vor:

- Plätze mit Regelbetreuung: (Krippe/Kindergarten = 30 Wochenstunden)
- Plätze mit verkürzter Betreuungszeit: (Krippe/Kindergarten = 20 Wochenstunden)
- Plätze mit verlängerter Betreuungszeit: (Krippe/Kindergarten = 40 bis maximal 50 Wochenstunden)

(2) Das Platzangebot des Trägers wird grundsätzlich von diesem selbst festgelegt.

3. Wochenstundenkontingent

(1) Der gesetzliche Betreuungsanspruch in täglichen Stunden wird in der Evangelischen Kita Annengarten zu einem Wochenstundenkontingent zusammengezogen. Feiertage und Schließtage, die auf einen Wochentag fallen, mindern das Wochenstundenkontingent entsprechend.

Die Personensorgeberechtigten können im Rahmen dieses Kontingents und der Öffnungszeit der Kita die Stunden frei, insbesondere unterschiedlich auf die Öffnungstage der Woche, verteilen.

(2) Das Wochenstundenkonto muss innerhalb der Woche ausgeglichen sein. Stundenübertragungen in eine andere Woche sind ausgeschlossen.

(3) Die Personensorgeberechtigten verteilen die Wochenstunden in Absprache mit der Kita-Leitung jeweils bis zum 15. des Vormonats auf die einzelnen Tage des Monats. Die Kita-Leitung kann ausnahmsweise in Notfällen kurzfristige Änderungen zulassen, jedoch nicht mit Wirkung für denselben Tag, an dem der Wunsch geäußert wird.

(4) Wird das Wochenstundenkontingent oder die regelmäßige Öffnungszeit der Kita ohne Zustimmung der Kita-Leitung überschritten und das Kind nicht rechtzeitig abgeholt, ist nach den ersten 20 Minuten für jede weiteren angefangenen 20 Minuten eine Gebühr von 5,00 Euro zu entrichten.



4. Aufnahme von Kindern

(1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in der Evangelischen Kita Annengärten sind das Vorliegen des Rechtsanspruches nach § 1 KitaG und der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit der Evangelischen Kirchengemeinde. Wenn der Rechtsanspruch gemäß § 1 KitaG nach Abschluss des Betreuungsvertrages wegfällt, endet der Anspruch auf Betreuung in unserer Evangelischen Kita Annengärten, ohne dass es einer Kündigung des Betreuungsvertrages bedarf.

(2) Das Verfahren zur Feststellung eines Rechtsanspruches auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung nach § 1 KitaG regelt der Landkreis Barnim.

(3) Bescheide, die den festgestellten Rechtsanspruch ändern, sind unverzüglich der Kita-Leitung vorzulegen.

(4) Aufnahme finden:

a. Kinder vom 1. Lebensjahr bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres als Krippenkinder

b. Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Beginn des Schulalters als Kindergartenkinder

(5) Kindertagesstättenplätze werden vorrangig an Kinder mit Hauptwohnsitz in Panketal vergeben. Kinder mit Wohnsitz in anderen Städten oder Gemeinden können nur betreut werden, wenn der Rechtsanspruch und das Wunsch- und Wahlrecht anerkannt wurde, die Wohnsitzgemeinde eine schriftliche Kostenübernahmeerklärung gemäß § 16 Abs. 5 KitaG gegenüber Panketal abgegeben hat und Kita-Kapazität vorhanden ist.

(6) Für die Eingewöhnungszeit des Kindes in der Kita mit einer vertrauten Bezugsperson kann unter Berücksichtigung des festgestellten Rechtsanspruches ein Platz mit verkürzter Betreuungszeit vereinbart werden, der danach in einen Platz mit der festgestellten Betreuungszeit geändert wird.

(7) Die Personensorgeberechtigten schließen vor Aufnahme mit der Evangelischen Kirchengemeinde einen Betreuungsvertrag ab, in dem die Betreuungsleistungen und die Kostenbeiträge/Zahlungspflichten festgelegt werden. Der Betreuungsvertrag ist schriftlich abzuschließen. Das Kind darf in die Einrichtung grundsätzlich erst dann aufgenommen werden, wenn die Eltern die Betreuungsvereinbarung durch Unterschrift anerkannt haben.

(8) Der Vertrag ist auf das planmäßige Ende des zu Grunde liegenden Betreuungsanspruches zu befristen. Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr können auch nach Wegfall des Betreuungsanspruches im Umfang der Regelbetreuungszeit (30 Wochenstunden) weiter betreut werden.

(9) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt nur, wenn die Personensorgeberechtigten eine ärztliche Bescheinigung über die Unbedenklichkeit der Aufnahme vorlegen. Zum Zeitpunkt der Aufnahme darf die Bescheinigung nicht älter als 14 Tage sein. Sie ist der Kita mit dem Tag der Aufnahme des Kindes vorzulegen.

(10) Fehlt ein Kind entschuldigt über einen längeren Zeitraum, bleibt der Anspruch auf den Platz für drei Monate erhalten. Fehlt ein Kind länger als einen Monat unentschuldigt, so endet der Anspruch auf den Platz mit Ende des laufenden



Kalendermonats, in dem die Monatsfrist verstrichen ist. Eine erneute Aufnahme des Kindes wird wie eine Erstaufnahme behandelt.

(11) Gastplätze sind für alle Kinder von 3 - 6 Jahren möglich, sofern noch freie Kapazitäten vorhanden sind. Über die Aufnahme entscheidet die Leitung. Die Betreuung als Gastkind erfolgt in der Regel für höchstens einen Monat. Für Gastkinder werden gesonderte Kostenbeiträge erhoben.

5. Änderung der Betreuungszeit

(1) Die Änderung der Betreuungszeit ist in der Regel jeweils zum 1. Dezember, 1. März, 1. Juni und 1. September des Jahres möglich. Sie sind durch die Beitragspflichtigen der Leiterin und dem Kirchlichen Verwaltungsamt entsprechend bis spätestens 15. November, 15. Februar, 15. Mai bzw. 15. August anzuzeigen.

(2) Hiervon unbetroffen sind Änderungen durch veränderte Ansprüche auf Betreuungszeiten (zum Beispiel bei Arbeitsaufnahme).

6. Benutzerordnung

(1) Für die Evangelische Kita Annengarten gibt es eine Benutzerordnung. Sie dient der Umsetzung dieser Satzung und insbesondere dem Ablauf des allgemeinen Dienstbetriebes in den Einrichtungen.

7. Versicherung

(1) Kinder sind während der Betreuungszeit unfallversichert.

8. Kündigung

(1) Die Personensorgeberechtigten können den Betreuungsvertrag für die Evangelische Kita Annengarten mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Frist kommt es auf den Eingang beim Empfänger an.

(2) Die Evangelische Kirchengemeinde kann den Betreuungsvertrag mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen kündigen, wenn sich herausstellt, dass das aufgenommene Kind in der gegenwärtigen Einrichtung nicht seiner Entwicklung gemäß betreut und gefördert werden kann und den Betreuungsberechtigten ein geeigneter und zumutbarer Betreuungsplatz angeboten wird. Im Übrigen wird auf die Möglichkeit der ordentlichen Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Evangelische Kirchengemeinde verzichtet.

(3) Die Evangelische Kirchengemeinde kann einen Kita-Platz fristlos kündigen, wenn die Kostenbeitragspflichtigen trotz 3. Mahnung ihrer Zahlungspflicht nicht nachkommen, falsche Angaben zum Rechtsanspruch oder Jahreseinkommen gemacht haben oder die in Satzung, Benutzerordnung oder Vertrag enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet haben.

(4) Jede Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Tag des Eingangs der Kündigung beim jeweiligen Empfänger an.



9. Kostenbeiträge

(1) Für die Ev. Kita Annengarten werden Kostenbeiträge und Verpflegungskosten nach Maßgabe dieser Satzung als Jahresgebühr erhoben und in zwölf Monatsraten erhoben. Die Kostenbeiträge orientieren sich an denen der Kommunalen Einrichtungen in Panketal.

2) Gebührenpflichtig ist, auf wessen Veranlassung das Kind die Kindertagesstätte in Anspruch nimmt, insbesondere Eltern, sonstige Personensorgeberechtigte und erziehungsberechtigte Personen. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(3) Die Gebührenpflicht entsteht zum vertraglich vorgesehenen Termin der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte.

(4) Die Gebührenpflicht besteht bis zum Zeitpunkt der wirksamen Vertragsbeendigung, insbesondere für Kostenbeiträge auch während der Schließzeit der Kindereinrichtung oder der Krankheit des Kindes.

10. Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach

a) dem anzurechnenden Jahresnettoeinkommen der gebührenpflichtigen Personen,

b) der Betreuungszeit des Kindes,

c) der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder des/der Gebührenpflichtigen

(2) Die Gebühr für einen Krippen- oder Kindergartenplatz wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet bzw. eingeschult wird. Die Gebühr ändert sich ab dem 1. des Folgemonats.

11. Einkommen

(1) Jahresnettoeinkommen im Sinne dieser Satzung ist bei nicht selbstständig Tätigen

- das vom Arbeitgeber gezahlte Bruttoeinkommen abzüglich Lohn- u. Kirchensteuer, Solidarzuschlag, der Arbeitnehmeranteile für die Sozialversicherungsbeiträge oder
- das wegen Geringfügigkeit vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Einkommen

zuzüglich der sonstigen Einnahmen nach Maßgabe der folgenden Absätze.

(2) Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle regelmäßigen Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Gebührenpflichtigen erhöhen, vor allem:

Renten, Unterhaltsleistungen an Personensorgeberechtigte und das Kind, welches die Kita besucht, Leistungen nach den Besonderen Teilen des SGB einschließlich der in § 68 SGB aufgelisteten Vorschriften, soweit sie als Lohnersatz oder sonst zur Sicherung des Unterhalts dienen, insbesondere

- Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Insolvenzgeld,

- Arbeitslosengeld I und Arbeitslosengeld II, Wohngeld

- Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld,

- Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und Elternzeit

- Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

- fortlaufende Leistungen in Verbindung mit Arbeits- und Dienstunfällen



oder nach dem Beamtenversorgungsgesetz,
Reinerträge aus Vermietung und Verpachtung,
versteuerte Zinseinnahmen

Kapitalerträge

Einkünfte aus soldatenrechtlichen Vorschriften

Davon ausgenommen sind Einkünfte, die durch Rechtsvorschrift ausdrücklich nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind.

(3) Werbungskosten und Steuerrückerstattungen werden nicht berücksichtigt. Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

(4) Jahresnettoeinkommen im Sinne dieser Satzung ist bei selbständig Tätigen der Gesamtbetrag der Einkünfte abzüglich Kirchensteuer, Einkommenssteuer, Solidaritätszuschlag sowie der Beiträge für die Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung. Als abzugsfähiger Betrag für Renten-, Pflege- und Krankenversicherung wird maximal der jeweilige Prozentsatz des Arbeitnehmeranteils der gesetzlichen Versicherung anerkannt. Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, ist von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen. Der Bescheid ist unverzüglich nachzureichen.

(5) Nachgewiesene Unterhaltsleistungen an außerhalb des Haushalts lebende unterhaltsberechtigte Personen gemäß §§ 1601 ff BGB, die nicht Kinder des Gebührenpflichtigen sind, werden vom Jahresnettoeinkommen abgesetzt.

(6) Ausschlaggebend für die Ermittlung des Familienjahresnettoeinkommens ist die rechtliche Stellung zum Kind. Bei Lebensgemeinschaften (Ehe oder eheähnliche Gemeinschaft) wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes oder personensorgeberechtigt sind. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner rechtlichen Beziehung zum Kind, so bleibt sein Einkommen unberücksichtigt.

(7) Die Prüfung der Angaben zum Einkommen und Festsetzung der Gebührenhöhe erfolgt vor Aufnahme des Kindes in die Kita und anschließend in der Regel jährlich. Maßgebend sind dabei die Einkommensverhältnisse des Vorjahres. Wenn das Nettoeinkommen im laufenden Jahr gegenüber dem Vorjahr um mehr als 10 % verändert ist, ist dies unter Vorlage entsprechender Nachweise dem Kirchlichen Verwaltungsamt Eberswalde unverzüglich anzuzeigen. In diesem Fall wird das aktuelle Einkommen für die Gebührenberechnung ab dem Monat nach der Änderung des Einkommens zugrunde gelegt. Das Verwaltungsamt ist berechtigt, die Gebühren rückwirkend zu berechnen.

(8) Geeignete Einkommensnachweise können insbesondere sein: Lohnsteuerbescheinigung des Arbeitgebers, Gehaltsbescheinigungen, Bescheide der Agentur für Arbeit über die Gewährung von Arbeitslosengeld I oder II, Bescheide über Leistungen der Sozialhilfe, Bescheide der Elterngeldstelle und für selbstständig Erwerbstätige Bescheide des Finanzamtes.



(9) Wird trotz Verlangen des Trägers in der von ihm gestellten Frist von einem Monat keine verbindliche Erklärung zum Einkommen bzw. kein Einkommensnachweis abgegeben, so wird das laut der aktuellen Gebührentabelle höchste Jahresnettoeinkommen angenommen und danach die Höhe der Benutzungsgebühren festgestellt.

12. Gebührenstaffel

(1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in Kinderkrippe/Kindergarten mit Regelbetreuungszeit bis 30 Wochenstunden beträgt die nach dem Einkommen ermittelte Gebühr 100 %. Sie wird nach Maßgabe der folgenden Absätze erhöht oder ermäßigt.

(2) Für die Inanspruchnahme eines Platzes mit verkürzter Betreuungszeit ermäßigt sich die Gebühr bei unter 20,1 Wochenstunden auf 80 %.

(3) Für die Inanspruchnahme eines Platzes mit verlängerter Betreuungszeit erhöht sich die Gebühr bei bis zu

- 40 Wochenstunden auf 110 %,

- 50 Wochenstunden auf 125 %.

(4) Bei einem unterhaltsberechtigten Kind beträgt der Elternbeitrag den vollen Betrag der in der Gebührenstaffeltabelle für die jeweilige Betreuungszeit und Betreuungsart festgeschriebenen Summe. Bei zwei unterhaltsberechtigten Kindern ermäßigt sich der tabellarische Elternbeitrag um jeweils zehn Prozentpunkte, bei drei unterhaltsberechtigten Kindern um jeweils 20 Prozentpunkte, bei vier und jedem weiteren unterhaltsberechtigtem Kind um jeweils 30 Prozentpunkte.

Unterhaltsberechtig sind alle Kinder, für die Kindergeld bezogen wird oder die gemäß §1602 Bürgerliches Gesetzbuch außerstande sind, sich selbst zu unterhalten.

(5) Für Kinder, die nicht bei ihren Eltern leben, sondern Hilfe zur Erziehung nach §§ 33 und 34 SGB VIII erhalten (Pflegekinder), ist der Mindestbeitrag gemäß Betreuungsform und Betreuungsdauer entsprechend der Gebührentabelle zu zahlen. Entsprechendes gilt für Gebührenpflichtige, die die Einkommensgrenze des § 85 SGB XII nicht überschreiten.

(6) Die Höhe der Benutzungsgebühren ergibt sich aus der im Anhang dieser Satzung befindlichen Gebührenstaffeltabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist.

13. Besondere Kosten

(1) Für Gastkinder wird bei der Berechnung der Benutzungsgebühr das nach der Gebührentabelle höchste Jahresnettoeinkommen angenommen und danach unter Berücksichtigung von Punkt 12 die Höhe der Benutzungsgebühr festgestellt. Für jeden angemeldeten Tag sind 5 % der Monatsgebühr zu erheben.

(2) Für zusätzliche Freizeitangebote außerhalb der Einrichtung können gesonderte Beiträge

nach Aufwand (z. B. Fahrkosten, Eintritt) erhoben werden.



14. Verpflegung

(1) In der Ev. Kita Annengarten ist die angebotene Verpflegung abzunehmen. Die Ev. Kita erhebt für Verpflegung eine Jahrespauschale, die in zwölf Monatsraten zusammen mit der Benutzungsgebühr zu zahlen ist.

Das Beköstigungsgeld enthält einen Anteil für Mittag (3/5), Frühstück und Vesper (je 1/5). Wenn durch eine geringe Betreuungszeit nicht alle Mahlzeiten eingenommen werden können, verringert sich der monatliche Essensbeitrag entsprechend.

(2) Bei Sonderverpflegung auf Grund gesundheitlicher Einschränkungen (z.B. Diät, Allergien) kann nach Absprache mit der Kita-Leitung eine Sonderregelung vereinbart werden.

(3) Für Gastkinder sind für jeden angemeldeten Tag 5 % des monatlichen Pauschalbetrages zu entrichten.

15. Fälligkeit der Kostenbeiträge / Verpflegungskosten

(1) Kostenbeiträge und Verpflegungskosten werden in zwölf Monatsraten erhoben. Bei der Ermittlung der Gebührenhöhe sind bereits Ausfallzeiten durch Urlaub, Schließzeiten der Einrichtung bzw. Krankheit des Kindes berücksichtigt.

(2) Der monatliche Kostenbeitrag in Höhe, der in einer gesonderten, zur Vereinbarung gehörigen Berechnung festgestellt wird, ist am 1. des Betreuungsmonats fällig.

Die Zahlung erfolgt in der Regel durch Abbuchung durch die Verwaltung des Trägers von einem Konto der Eltern zum 15. des Monats. Die Eltern haben dafür Sorge zu tragen, dass das Konto die erforderliche Deckung aufweist..

(3) Erfolgt die Aufnahme des Kindes bis einschließlich des 15. des Monats, so ist der volle Monatsbetrag zu entrichten, danach der halbe für diesen Monat zu zahlen. Der halbe Betrag wird zum 1. des Folgemonats fällig.

(4) Bei Gastplätzen ist die Zahlung innerhalb von 14 Tagen zu leisten.

(5) Die Zahlung erfolgt an das Kirchliche Verwaltungsamt Eberswalde.

16. Elektronische Verarbeitung von Daten, Schweigepflicht und Datenschutz

(1) Die Kita Annengarten erfasst Daten der Kinder und Angehörigen elektronisch.

(2) Es werden grundsätzlich keine Daten an Dritte schriftlich, mündlich oder elektronisch weitergegeben. Personensorgeberechtigte können die Kita oder Mitarbeiter der Kita schriftlich von der Schweigepflicht entbinden.

(3) Für die Abrechnung werden die notwendigen Daten an das Verwaltungsamt des Ev. Kirchenkreisverbandes, Eisenbahnstraße 84, 16225 Eberswalde weitergeleitet.

(4) Die Kita trägt dafür Sorge, dass der Datenschutz nach dem aktuellen Stand der Technik gewahrt wird.

17. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt durch den Beschluss des Gemeindegemeinderates vom 19. Juni 2009 am 01. Juli 2009 in Kraft.



Gebührentabelle für den monatlichen Beitrag der Personensorgeberechtigten für die Kita Annengarten, Stand 1.7.2009

	Jahresnetto- einkommen Euro	Krippe				Kindergarten (ab 3 Jahre)			
		4h = 80%	6h = 100%	8h = 110%	10h = 125%	4h = 80%	6h = 100%	8h = 110%	10h = 125%
unter	10.000,00	16,00	20,00	22,00	25,00	14,40	18,00	19,80	22,50
ab	10.000,00	20,00	25,00	27,50	31,25	16,00	20,00	22,00	25,00
ab	11.000,00	24,00	30,00	33,00	37,50	20,00	25,00	27,50	31,25
ab	12.000,00	28,00	35,00	38,50	43,75	24,00	30,00	33,00	37,50
ab	13.000,00	32,00	40,00	44,00	50,00	28,00	35,00	38,50	43,75
ab	14.000,00	40,00	50,00	55,00	62,50	32,00	40,00	44,00	50,00
ab	16.000,00	48,00	60,00	66,00	75,00	40,00	50,00	55,00	62,50
ab	19.000,00	68,00	85,00	93,50	106,25	56,00	70,00	77,00	87,50
ab	22.000,00	76,00	95,00	104,50	118,75	64,00	80,00	88,00	100,00
ab	25.000,00	84,00	105,00	115,50	131,25	72,00	90,00	99,00	112,50
ab	28.000,00	92,00	115,00	126,50	143,75	80,00	100,00	110,00	125,00
ab	31.000,00	104,00	130,00	143,00	162,50	92,00	115,00	126,50	143,75
ab	34.000,00	116,00	145,00	159,50	181,25	100,00	125,00	137,50	156,25
ab	37.000,00	128,00	160,00	176,00	200,00	112,00	140,00	154,00	175,00
ab	40.000,00	144,00	180,00	198,00	225,00	128,00	160,00	176,00	200,00
ab	43.000,00	156,00	195,00	214,50	243,75	144,00	180,00	198,00	225,00
ab	46.000,00	172,00	215,00	236,50	268,75	160,00	200,00	220,00	250,00
ab	49.000,00	184,00	230,00	253,00	287,50	172,00	215,00	236,50	268,75

Jahresbetrag Verpflegung 600,00 € Anteil: Frühstück 1/5 Mittag 3/5 Vesper 1/5
 Monatsbetrag Verpflegung 50,00 €